

I

01

Herrn Nemitz

Prüfantrag Drucksache Nr.: 00671/2022 des Stadtvertreters Martin Molter

Betreff: Religionsunterricht an bekenntnisfreien öffentlichen Schulen in Schwerin

Beschlussvorschlag:

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Diese verfassungsrechtliche Ausnahme für bekenntnisfreie (weltliche) öffentliche Schulen wurde aus Artikel 149 Absatz 1 der Weimarer Verfassung übernommen und gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern, selbst wenn in § 8 des Schulgesetzes M-V die bekenntnisfreien öffentlichen Schulen nicht explizit genannt sind.

Der Oberbürgermeister möge prüfen und berichten:

1. Welche der öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin sind bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes?
2. Falls einige oder alle öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht bekenntnisfrei sein sollten, zu welcher Religion haben sich diese öffentlichen Schulen jeweils bekannt?
3. Falls öffentliche Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht als bekenntnisfrei gelten, wie könnten diese öffentlichen Schulen in Abstimmung mit dem Land bzw. dem Bildungsministerium künftig als bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz ausgewiesen werden? Die Stadtvertretung stellt fest:

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

- 1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: -

Der Prüfantrag ist zulässig, auch wenn die Zuständigkeit für die inhaltliche Ausrichtung der Schulen bei den jeweiligen Schulen und damit beim Land liegt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung



Andreas Ruhl